

# **Bedingungen**

## **zum Sonderabkommen für die Lieferung elektrischer Energie für Wärmepumpenanlagen des Energiedienstleistungsunternehmens (EVU)**

Als Wärmepumpenanlagen im Sinne des Sonderabkommens gelten Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung. Es dürfen nur Geräte installiert werden, die nach DIN 8900 und nach den Vorschriften der Deutschen Gesellschaft für Produktinformation (DGPI) oder TÜV-geprüft sind.

Nach Ziffer 2.3 der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV und den TAB Ziffer 2.3 in Verbindung mit Ziffer 8 Punkt 1.2 und Ziffer 8 Punkt 1.4 dürfen Wärmepumpen nur mit vorheriger Zustimmung des EVU angeschlossen werden. Mit dem Antrag ist anzugeben:

- Fabrikat und Typ,
- Nennaufnahme, Leistung der Wärmepumpenanlagen nach DIN 8900 Teil 2 Tabelle 2 (einschl. der Hilfsantriebe im Wärmequellenkreis - WQA - ),
- Anzugsstrom nach VDE 0530.

Der Verrechnungspreis entspricht den Angaben der Netznutzungspreise für einen Zweitarifzähler mit Zeitsteuergerät bzw. für einen Eintarifzähler und einem Grundpreis für Vertrieb (Preisblatt für Sonderabkommen für Wärmepumpen bis 10 KW).

Bei eingeschränkter Betriebsweise sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Wärmepumpe vom EVU zu festgelegten Zeiten außer Betrieb genommen werden kann. Die Sperrzeiten werden entsprechend den Lastverhältnissen des EVU festgelegt. Bei Änderung der Sperrzeiten werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Vorgenannte Bedingungen gelten für Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlagen bis zu einer elektrischen Anschlussleistung von 10 kW. Für größere Anlagen können abweichende Bedingungen zur Anwendung kommen. In diesen Fällen entscheidet das EVU in Absprache mit dem Kunden.

An dem Zähler für Wärmepumpenanlagen (getrennter Hauptstromkreis) darf nur der Verdichtungs- und der Motor für die Wärmequellenanlage (Ventilator, Motor, Solepumpe, Grundwasser- und Förderpumpe) und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung angeschlossen werden.

Hilfseinrichtungen, die auch bei abgeschaltetem Hauptstromkreis der Wärmepumpe weiterbetrieben werden müssen, sind an den Verbrauchs-Zähler für Allgemeine Vertragskunden anzuschließen. Dazu zählt z.B. die Regelung der Wärmepumpe, Umwälzpumpe und Mischventile.

### **Anschluss und Installation:**

Für die Installation der Wärmepumpenanlagen sind die VDE-Bestimmungen, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Arbeitshilfe zur TAB des EVU in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Entsprechend VDE 0100 ist ein Hinweis auf die Versorgung über zwei Zähleranlagen sowohl an den Geräten als auch an den Schaltplänen anzubringen.

Für die jederzeit einwandfreie Schaltfunktion des Stromgerätes übernimmt das EVU keine Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die den Kunden durch eine Störung des Stromgerätes entstehen kann.

Bei unterbrechbarer Betriebsweise muss die Wärmepumpenanlage von dem EVU außer Betrieb gesetzt werden können. Die Abschaltung erfolgt mittels Zeitsteuergerät und über ein geeignetes kundeneigenes plombierbares Schaltschütz, das im Zählerschrank im Bereich des Installationsverteilers angeordnet sein muss.

Bei unterbrechbarer Betriebsweise ist der Einbau eines Pufferspeichers zu empfehlen.

Die Anlaufströme von Wärmepumpen sind bei der Wahl der Überstromschutzorgane zu beachten.

Bei Ausfall der Stromversorgung und wiederkehrender Spannung muss die Wärmepumpe zeitverzögert anlaufen.

Jede Änderung der Anschlusswerte der Wärmepumpenanlage ist dem EVU schriftlich mitzuteilen.

Erhöhungen des Anschlusswertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des EVU.